



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

CH-3003 Bern
EFD, rod

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Herr Präsident Urs Berger
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
8022 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: 481.2

Bern, 10. September 2012

Totalrevision Versicherungsvertragsgesetz / Verzicht auf Sonderkollisionsrecht

Sehr geehrter Herr Berger

Wie Sie der beiliegenden Hintergrundnotiz entnehmen können, hat der Bundesrat bei Verabschiedung der Botschaft zur Totalrevision des VVG das EJPD beauftragt, das Kapitel "Internationale Verhältnisse" des Revisionsentwurfs zu überarbeiten und ins IPRG zu überführen. Nach vertiefter Prüfung ist das EJPD zum Schluss gelangt, dass die betreffenden Bestimmungen besser zu streichen wären. Das EFD schliesst sich dieser Sichtweise an.

Der Befund basiert im Wesentlichen auf folgenden Überlegungen: Die fraglichen Bestimmungen stellen ein allgemein als kompliziert empfundenenes Sonderregime zu den einschlägigen Bestimmungen des IPRG dar, welches auf der Grundlage von Annahmen geschaffen wurde, die sich nicht verwirklicht haben. Die Bestimmungen waren als flankierende Massnahme zum geplanten freien Versicherungsdienstleistungsverkehr mit dem EWR gedacht. Dienstleistungsfreiheit im Versicherungsbereich besteht aber heute nur im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein. Dementsprechend unterhalten wir das komplizierte Sonderregime lediglich im Verhältnis zu diesem einen Staat. Und selbst dort scheint es, dass kein praktischer Bedarf für ein solches Sonderregime ausgewiesen ist.

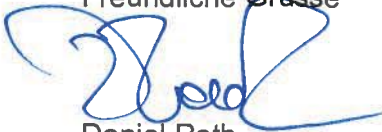
Bevor wir nun dem Bundesrat die ersatzlose Streichung des Sonderregimes beantragen, würden wir uns gerne versichern, dass unsere Einschätzung der Bedürfnisse der Branche zutreffend ist.

Generalsekretariat EFD
Daniel Roth
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 31 32 26047, Fax +41 31 32 32647
daniel.roth@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob die Ausführungen in Ziff. 3 lit. b der beiliegenden Hintergrundnotiz und der Schluss, den wir daraus ziehen, zutreffend sind. Sollten aus Ihrer Sicht noch andere Gründe gegen das besagte Sonderregime sprechen, würden uns natürlich auch diese interessieren. Da die vorberatende Kommission des Erstrats voraussichtlich bald die Detailberatung aufnehmen wird, wären wir auf eine Antwort bis zum 24. September 2012 angewiesen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



Daniel Roth
Leiter Rechtsdienst EFD



Monique Jametti Greiner
Leiterin Direktionsbereich Privatrecht

Beilagen:

- Hintergrundnotiz Bundesamt für Justiz